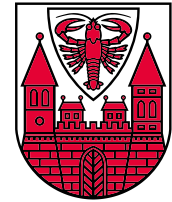


postalisch über Büro StV
AfD-Fraktion der Stadtverordneten-
versammlung Cottbus/Chóšebuz
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**DEZERNAT SOZIALES, JUGEND,
BILDUNG & INTEGRATION**

25. März 2026

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen: AN-64/26

Fachbereich Soziales

Ansprechpartner/-in

Marc Busse

Besucheradresse:

Thiemstraße 37

03050 Cottbus

Postadresse:

Stadt Cottbus/Chóšebuz

Neumarkt 5

03046 Cottbus

T +49 355 6124873

M +491719109820

F +49 355 612134873

marc.busse@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



Anfrage aus der Stadtverordnetenversammlung AN-64/26 Umsetzung und Kontrolle der Bezahlkarte im Be- reich des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Stadt Cottbus

Sehr geehrter Herr Simonek,

Ihre an den Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz gerichtete
Anfrage zur Umsetzung und Kontrolle der Bezahlkarte im Bereich des
Asylbewerberleistungsgesetzes in der Stadt Cottbus/ Chóšebuz vom
06.03.2026 wird wie folgt beantwortet:

- 1. Auf welche Gesamtsumme belaufen sich die bislang für die Stadt
Cottbus angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Einführung und
Nutzung der Bezahlkarte im Bereich des Asylbewerberleistungsge-
setzes (einschließlich Verwaltungsaufwand, Gebühren und techni-
scher Umsetzung), und wie viele Leistungsberechtigte nutzen aktu-
ell die Bezahlkarte?**

Die für die Einführung und den laufenden Betrieb der Bezahlkarte anfal-
lenden Kosten gegenüber der secupay AG und Publk GmbH werden voll-
umfänglich vom Land Brandenburg als Vertragspartner getragen. Der mit
der Nutzung der Bezahlkarte einhergehende Verwaltungsaufwand ist
nicht bezifferbar.

Derzeit erhalten 175 leistungsberechtigte Personen ihren Leistungsan-
spruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form der Bezahlkarte.

2. Wie hoch ist die aktuell geltende monatliche Bargeldobergrenze, in wie vielen Fällen wurde seit Einführung eine Erhöhung genehmigt, nach welchen Kriterien erfolgt dies, und verfügt die eingesetzte Socialcard über eine SEPA- oder sonstige Überweisungsfunktion, die – insbesondere auch ins Ausland – eine Umgehung der Bargeldbegrenzung ermöglichen könnte?

Die in Brandenburg einheitlich festgelegte Bargeldobergrenze liegt bei 50,00 € je volljähriger Person und 25,00 € je minderjähriger Person. Eine Erhöhung des Bargeldlimits wurde bisher in keinem Fall vorgenommen.

Die Bezahlkarte ermöglicht sowohl Überweisungen als auch Lastschriftinzüge, insofern diese zuvor durch die Leistungsbehörde autorisiert wurden. Eine Autorisierung erfolgt nur innerhalb festgelegter Kriterien, wobei Geldtransfers an Privatpersonen ausgeschlossen sind. Eine Überweisung ins Ausland ist technisch grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Sind der Stadt Cottbus konkrete Fälle von Umgehungsstrategien oder missbräuchlicher Nutzung bekannt (z. B. Umwandlung von Einkaufsgutscheinen in Bargeld), welche Erkenntnisse liegen hierzu im Stadtgebiet vor, und welche Rolle spielen dabei gegebenenfalls Initiativen oder Organisationen?

Es besteht Kenntnis über Initiativen, die Bezahlkartennutzern zuvor im Einzelhandel gekaufte Gutscheine gegen Bargeld abzukaufen. Diese Möglichkeit in den Unterkünften für Geflüchtete aktiv zu bewerben, wurde den Anfragenden seitens der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus als Betreiberin untersagt.

4. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Stadt Cottbus in Abstimmung mit dem Land Brandenburg oder dem beauftragten Dienstleister, um eine missbräuchliche Nutzung zu unterbinden und technische Schwachstellen zu beheben, und wie bewertet die Stadtverwaltung insgesamt die bisherige Wirksamkeit der Bezahlkarte im Hinblick auf die Verhinderung der Zweckentfremdung staatlicher Leistungen?

Der Fachbereich Soziales der Stadt Cottbus/Chósebus steht zur Abklärung möglicher Fehlfunktionen der Bezahlkarte mit dem zuständigen Ministerium (MIK- Referat 25) in regelmäßigem Austausch, damit das Land als Vertragspartner an den beauftragten Dienstleister herantritt.

Wir können im Einzelnen nicht nachvollziehen, was gekauft, bezahlt und überwiesen wird und daher auch keine Aussage zur Zweckentfremdung treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eike Belle

Dezernentin für Soziales, Jugend, Bildung und Kultur